



Bern, Juni 2020

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Postfach | 3000 Bern 22

Geht an:

- Präsidien der Kirchgemeinden (per Mail durch die Regionalpfarrpersonen)
- Pfarrpersonen (als Beilage mit Juni-Lohnabrechnung)

### Ferien- und Freizeitbezug / Langzeitkonto

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Vielen Dank für Ihre/Eure wertvolle Arbeit. In den zurückliegenden Wochen wurden wir alle besonders gefordert. Dabei sind nun auch Fragen zu den Themen Überzeit, Ferienbezug und Langzeitkonto vermehrt aufgekommen. In den meisten Kirchgemeinden hat sich über die Jahre ein bewährter und pragmatischer Umgang damit gezeigt. Es ist uns ein Anliegen – nach dem Übergang der Anstellungsverhältnisse an die Kirche – einige allgemein verbindliche Antworten zu geben.

Wir haben deshalb ein paar Punkte für Sie im beiliegenden Merkblatt zusammengestellt.

Freizeit und Ferien dienen der Erholung der Arbeitnehmenden, der Erhaltung der Gesundheit und der Bewahrung der Arbeitskraft. Wir empfehlen den Kirchgemeinderäten und der Pfarerschaft deshalb, dem Thema Erholung grosse Beachtung zu schenken und den Bezug der jährlichen Frei- und Ferientage sorgfältig und rechtzeitig zu planen. Damit Sie schon bald mit der Planung des nächsten Jahres beginnen können, schalten wir demnächst die Abwesenheitskontrolle 2021 auf unserer Homepage auf.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Regionalpfarrer, Ihre Regionalpfarrerin, die Fachstelle Personal ([personal@refbejuso.ch](mailto:personal@refbejuso.ch)) oder die Fachstelle Personalentwicklung Pfarerschaft ([pep@refbejuso.ch](mailto:pep@refbejuso.ch)) zur Verfügung.

Wir aus dem Haus der Kirchen und die Regionalpfarerschaft wünschen Ihnen erholsame Ferientage.

Freundliche Grüsse

Hanni Wyrsh  
Leitung Fachstelle  
Personal

Pfr. Dr. Stephan Hagenow  
Leitung Fachstelle  
Personalentwicklung Pfarerschaft

Pfrn. Dr. Anita Zocchi  
Regionalpfarrerin und  
Teamkoordinatorin

## Merkblatt Ferien-, Freizeitbezug und Langzeitkonto

Rechtliche Grundlagen zu den folgenden Ausführungen bilden:

- Personalreglement für die Pfarrrschaft PRP KES 41.010 (insbesondere Art. 76 und 77)
- Personalverordnung für die Pfarrrschaft PVP KES 41.011 (insbesondere Art. 64-73, Art. 79-84 und Art. 102)
- Verordnung über die pfarramtlichen Stellvertretungen VPS KES 41.015

Ferien- und Freizeitbezug:

- Beim Bezug der Ferien sorgt der Kirchgemeinderat dafür, dass die Pfarrpersonen ihre Ferien planen und beziehen. Dies geschieht spätestens zu Jahresbeginn durch die Genehmigung der Ferienplanung der Pfarrpersonen.
- Der Bezug der Frei- und Ferientage liegt in erster Linie in der Verantwortung der Pfarrperson (Self-Management). Werden Frei-, Kompensations- oder Teilzeittage nicht bezogen, dann verfallen diese grundsätzlich Ende Jahr; sie können nicht in Ferien umgewandelt werden. Ferien können aus besonderen Gründen verschoben werden, wie z.B. bei Unfall oder Krankheit, sofern eine Ferienunfähigkeit vorliegt. Wenn sie verschoben werden, dann sollten sie, wenn möglich im gleichen Jahr noch nachbezogen werden. Auch in diesem Corona-Jahr, insbesondere während des Lockdowns konnten alle Ferien und Freizeittage wahrgenommen werden (vgl. Hilfestellung für Kirchgemeinden).
- Wenn der Bezug der Freizeit aus strukturellen Gründen (Überlastung) nicht möglich sein sollte, dann müssen die entsprechenden Probleme gelöst werden, hierbei stehen ihnen die Regionalpfarrpersonen gerne beratend zur Seite.
- Mit dem Übergang ins neue Personalrecht für Pfarrpersonen wird das Langzeitkonto (siehe unten) liberaler gehandhabt. Ein Übertrag von bis zu 10 Tagen ist künftig über das Langzeitkonto möglich. Dabei müssen mindestens 20 freie Tage (Ferien und Bezug Langzeitkonto) bezogen werden, wovon mind. 10 Tage zu Lasten des Ferienguthabens. Das Langzeitkonto ist auf maximal 50 Tage beschränkt.

Abwesenheitskontrolle 2020 und 2021

- In der diesjährigen Abwesenheitskontrolle ist vorgesehen, dass bis zu einer Woche nicht bezogene Ferien oder Freizeit ohne Bewilligung aufs neue Jahr übertragen werden können (bisheriges Modell). Der Übertrag kann bis auf zehn Tage erhöht werden, wenn dies vom KGR so bewilligt wird. Ein Übertrag bis 10 Tagen wird gemäss PVP (neues Modell) aufs Langzeitkonto übertragen. Auf 2021 wird das Formular entsprechend angepasst. Ab 2021 können somit jährlich maximal 10 nicht bezogene Ferientage (s.o.) auf das Langzeitkonto ohne Bewilligung übertragen werden. Nicht bezogene Frei-, Kompensations- oder Teilzeittage verfallen Ende Jahr.

Treueprämien und Langzeitkonto:

- Dem Langzeitkonto können neben dem Übertrag von nicht bezogenen Ferien vor allem die Treueprämie in Form von Ferien gutgeschrieben werden.
- Der maximal zulässige Saldo auf dem Langzeitkonto beträgt 50 Tage und sollte deshalb kontinuierlich abgebaut werden. Ist der Maximalsaldo erreicht, kann kein Übertrag mehr erfolgen und die nicht bezogenen Ferientage verfallen. Treueprämien können ausbezahlt werden.
- Beim Bezug vom Langzeitkonto bezahlt die Landeskirche nur die Stellvertretung gemäss der Stellvertretungsverordnung Art. 1 Abs. 3 (Treueprämie). Ein solcher Bezug muss der Landeskirche gemeldet und der Umfang der Leistungen mit dem Regionalpfarramt definiert werden.
- Beim Abbau von Ferientagen aus dem Langzeitkonto gehen die Stellvertretungskosten zu Lasten der Kirchgemeinde.
- Die Landeskirche führt zurzeit noch die beiden bestehenden Langzeitkonti (Konto Landeskirche / Konto Kirchgemeinden). Sie hat die Zahlen vom Kanton übernommen. In Zukunft wird nur noch ein Langzeitkonto geführt. Gemäss Art. 102 der Personalverordnung für

die Pfarrrschaft müssen die Guthaben auf dem Langzeitkonto der Kirchgemeinden vor dem 31.12.2021 bezogen sein. Wenn sie nicht bezogen werden, werden die Guthaben Ende 2021 auf das eine Langzeitkonto der Landeskirche übertragen und der Übertrag der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.

- Es hat sich gezeigt, dass in Kirchgemeinden bisher „Schattenbuchhaltungen“ betreffend nicht bezogenen Freizeit- und Ferientage geführt werden und teils hohe Guthaben vorhanden sind. Dies ist nicht zulässig und führt insbesondere bei Austritten und Bezug mit längerer Abwesenheit zu Problemen und hohen Stellvertretungskosten für die Kirchgemeinden.

18.06.2020